

gestorbenen Leichen nach demselben
vorgem, dem Magistrat nicht
bekannt ist, nach auf vorgem hien,
weil die Sperrung der Leichen
unmittelbar dem löbl. Rathhause
bevorzugt worden.

H. Rint. v. Lichtenow
No 835.

Der löbl. Niinquarantäne Rathhause:
kommende zu Gutrecht überhandelt
nimm abgese 26 an H. Rint.
zu den Diensten der Johann Paul
Auffschreibere Handlung zur
Eiligung der von dem Soldaten
mit löbl. Rudlager firscht ge-
meinsten pflichten mit der beizgen:
-fingten Anweisung, daß die über-
wacht von 3 fl. walfen von der
Anspruch Leihungsfürten der Rud-
lager noloyat worden, in Ruffisch
der von dreyzehnten Magistrat
mit 4 fl 12 hb. abgezogenen Kauf-
prezunge kosten für den arrestiert
gekommenen Gummium Hof. Rint
mit demselben mitbesalben werden,
weil nicht walfat, aus walfen
Ruffen nimm den Magten aber nicht
überwachen und pflichtig befindung
Judithen die Kosten der Kauf-
prezunge und Annotierung ex prop.
-ris zu bezahlen aufgebühret
werden können.

Conclusio.

Sind die abgedruckten 26 fl zur be-
-stärkung der Leichen - Rud-